

# § 4 Oö. DAwV

Oö. DAwV - Oö. Dienstaussweisverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.09.2017

## § 4

Anpassungsverpflichtung,

Gültigkeitsdauer, Sperre, Widerruf,

Rückgabeverpflichtung

(1) Treten Umstände ein, die eine Änderung der auf dem Dienstaussweis aufscheinenden Daten erforderlich machen, hat die bzw. der Landesbedienstete der zuständigen Dienststelle den Dienstaussweis zurückzugeben und ist nach Maßgabe des § 1 eine neuerliche Ausstellung zu veranlassen.

(2) Die Gültigkeit des Dienstaussweises ist auf eine Dauer von zehn Jahren zu befristen.

(3) Im Falle des Abhandenkommens des Dienstaussweises hat die bzw. der Landesbedienstete umgehend die Sperre und den Widerruf des Dienstaussweises zu veranlassen.

(4) Anlässlich der Beendigung des Dienstverhältnisses ist der Dienstaussweis einzuziehen. Die bzw. der Landesbedienstete hat den Dienstaussweis der zuständigen Dienststelle zurückzugeben. Bei Landesbediensteten, die wegen ihrer Pensionierung aus dem Dienstverhältnis zum Land Oberösterreich ausscheiden bzw. bei Beamtinnen bzw. Beamten, die in den Ruhestand übertreten bzw. versetzt werden, ist der Dienstaussweis ungültig zu machen.

In Kraft seit 01.10.2009 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)